

**Terminbestimmung 25 04 25**  
**845K 30**

845 K 30/24



## **Beschluss Terminsbestimmung**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zwecks Aufhebung der Gemeinschaft

soll am

**Dienstag, 24. Juni 2025, 10:00 Uhr,  
im Amtsgericht Heiligkreuzgasse 34, Saal/Gebäude 202 A,  
Heiligkreuzgasse 34, 60313 Frankfurt am Main**

versteigert werden:

Der im Wohnungsgrundbuch von Sindlingen Blatt 4376, laufende Nummer 1 des Bestandsverzeichnisses eingetragene 145/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m <sup>2</sup>
	Sindlingen	14	47/5	Gebäude- und Freifläche, Herbert-von-Meister-Straße 37	524

verbunden mit dem Sondereigentum an der gesamten Wohnung im Dachgeschoss links mit allen im Aufteilungsplan mit Nr. 6 bezeichneten Räumen einschließlich der Loggia und des Kellerraums Nr. 6 und beschränkt durch das Sondereigentum der anderen Miteigentumsanteile (Blätter 4371 bis 4376).

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

lfd. Nr. 2/zu 1 = Hier zugeordnet ist das Sondernutzungsrecht an dem PKW-Stellplatz Nr. 3.

Die Beschlagnahme hat am 20.07.2024 stattgefunden.

**Verkehrswert: 430.000,00 €**

Detaillierte Objektbeschreibung:

Eigentumswohnung (3-Zimmer-Wohnung), Dachgeschoss, bestehend aus einer Diele, einem Badezimmer, einem Gäste-WC, einem Abstellraum, einem Wohn-Esszimmer mit offener Küche, 2 Schlafzimmern und einer Dachloggia, Abstellraum im KG, PKW Stellplatz in der TG; Baujahr 2016; Wohnfläche ca. 77,00 m<sup>2</sup>

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der

Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter [www.zvg-portal.de](http://www.zvg-portal.de)

Kontoverbindung für die Überweisung der Sicherheitsleistung:  
Gerichtskasse Frankfurt am Main: Landesbank Hessen-Thüringen,  
IBAN: DE73 5005 0000 0001 0060 30, BIC: HELADEFXXX,  
1 Woche vor Termin unter Angabe des Kassenzzeichens: **129168402011**.